

Checkliste:

So bereite ich mich als Vermittler auf die Transparenzverordnung (TVO) vor

Stand: 29.1.2021

Hinweis: Diese Checkliste ist lediglich als Hilfe für Versicherungsvertreter und -makler gedacht und ersetzt keine qualifizierte Beratung, insbesondere keine Rechtsberatung. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.

Die in dieser Checkliste dargestellten Hinweise und Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen, Ergänzungen, inhaltlicher Neugestaltungen und Weiterentwicklungen sowie möglicher gesetzgeberischer oder verordnungsrechtlicher Änderungen und behördlicher Auflagen. Insbesondere fehlen noch die sogenannten Technischen Regulierungsstandards der Europäischen Aufsichtsbehörden. Beobachten Sie die Entwicklung.

Ab 10.3.2021 muss die **Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor** (nachstehend: TVO) angewendet werden. Die nachfolgende Checkliste hilft bei der Vorbereitung und Umsetzung der sich daraus ergebenden Pflichten.

Mit der TVO soll erreicht werden, dass die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen bei der Kapitalanlage unter anderem von Lebensversicherungsunternehmen unterstützt werden. Dabei geht es nicht nur um die Bekämpfung des Klimawandels, sondern unter dem Kürzel **ESG-Kriterien** allgemein um **ökologische Ziele**, **soziale Ziele** und eine **gute Unternehmensführung** (Governance). Versicherungsvermittler sind davon betroffen, wenn sie **Versicherungsanlageprodukte** vermitteln.

Inhalt

Themenkomplex: Homepage (Artikel 3-5 TVO)	2
Themenkomplex: Vergütungspolitik (Art. 5 TVO)	7
Themenkomplex: Vorvertragliche Informationen (§ 6 Abs. 2 TVO)	10
Themenkomplex: Marketingmitteilungen (Art. 13 TVO)	11

Themenkomplex: Homepage (Artikel 3-5 TVO)

Nr.	Frage	Antwort	Hinweise	Was ist zu tun
1.	Haben Sie eine Gewerbeerlaubnis als Versicherungsvertreter (nicht ausschließlich gebunden) oder als Versicherungsmakler?	☐ ja	Weiter mit Frage 3	
		☐ nein	Weiter mit Frage 2	
2.	Sind Sie gebundener Vertreter ¹ und haben eine eigene Homepage , für die nicht Ihr Vertragspartner (Versicherungsunternehmen) die Verantwortung trägt oder verbindliche Vorgaben macht?	☐ ja	Weiter mit Frage 3	
		☐ nein	Gehen Sie weiter zum nächsten Themenkomplex	
3.	Haben Sie weniger als 3 Beschäftigte in Ihrem Vermittlerbetrieb?	☐ ja	Sie profitieren von der Ausnahme des Art. 17 Abs. 1 TVO und müssen die TVO nicht anwenden.	1.) Beobachten Sie, ob Deutschland von der Mitgliedsstaatenoption (Art. 17 Abs. 2 TVO) Gebrauch macht und auch kleinere Vermittlerbetriebe zur Anwendung der TVO verpflichtet. 2.) Überlegen Sie, ob Sie freiwillig die TVO anwenden, um im Wettbewerb Kunden mit Interesse an Nachhaltigkeitsthemen umwerben zu können.
		☐ nein	Weiter mit Frage 4	
4.	Vermitteln Sie Versicherungsanlageprodukte (ungeförderte Lebens- und Rentenversicherungen)?	☐ ja	Weiter mit Frage 5	
		☐ nein	Für Sie ist die TVO nicht relevant.	Als Versicherungsmakler sollten Sie bedenken, ob es mit Ihren Maklerpflichten vereinbar ist, eine Produktkategorie pauschal auszuschließen.

¹ Gemeint ist damit sowohl der erlaubnisfreie Vertreter nach § 34d Abs. 7 Nr. 1 S. 1 GewO als auch der Vertreter mit Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO, der ausschließlich an ein Versicherungsunternehmen gebunden ist und dessen Vorgaben zur Gestaltung der Homepage beachten muss.

Nr.	Frage	Antwort	Hinweise	Was ist zu tun
5.	Haben Sie eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie (Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Ihrer beratenden Tätigkeit, z.B. zur Befragung nach Wünschen und Bedürfnissen, zur Versicherer- und zur Produktauswahl, zur Bewertung der Angebote etc.)?	☐ nein	Sie müssen mindestens darüber informieren, dass...	- Ergänzen Sie Ihre Homepage, empfehlenswert ist dabei die Stelle, an der Sie Ihre statusbezogene Erstinformation als Vermittler zeigen. - Textvorschläge:
			...Sie keine eigene Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen,	<u>Alle:</u> „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung zum Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten: Ich verfolge derzeit keine eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie.“
			... warum Sie nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Ihrer Versicherungsberatung nicht berücksichtigen,	<u>Makler/Mehrfachvertreter:</u> „Im Rahmen der Auswahl von Versicherungsgesellschaften und Versicherungsprodukten berücksichtige ich nur die von den Versicherern zur Verfügung gestellten Informationen.“ „Über die jeweilige Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen des jeweiligen Versicherers informiert dieser mit dessen vorvertraglichen Informationen.“
			...gegebenenfalls ergänzt um Hinweise, ob und	<u>Exklusivvertreter:</u> „Ich biete nur Versicherungsanlageprodukte meines Vertragspartners an. Über die jeweilige Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen informiert mein Vertragspartner in seinen vorvertraglichen Informationen.“ <u>Makler/Mehrfachvertreter:</u> „Derzeit fehlen noch die Technischen Regulierungsstandards der Europäischen Aufsichtsbehörden sowie Informationen der Versicherungsgesellschaften, um detailliert prüfen zu können, welche nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bestehen und wie diese in die Beratung einbezogen werden können.“ „Auf Grund der aktuell beschränkten Informationen der Versicherer werden diese Aspekte aktuell nicht standardmäßig in der Beratung berücksichtigt.“
				<u>Alle:</u> „Ich beobachte die weitere Entwicklung und werde zu gegebener Zeit eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie

Nr.	Frage	Antwort	Hinweise	Was ist zu tun
			wann Sie beabsichtigen , solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen	entwickeln, insbesondere nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Beratung berücksichtigen.“ <u>Makler/Mehrfachvertreter:</u> „Mit einem zukünftigen breiteren Marktangebot wird eine standardmäßige Berücksichtigung erfolgen.“
		☐ ja	Sie müssen darüber informieren, ...	- Ergänzen Sie Ihre Homepage, empfehlenswert ist dabei die Stelle, wo Sie Ihre statusbezogene Erstinformation als Vermittler zeigen. - Textvorschläge:
			...welche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken Sie verfolgen.	<u>Alle:</u> „ <u>Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung zum Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten:</u> Ich verfolge eine eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie.“
				<u>Exklusivvertreter:</u> „Ich berücksichtige die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Beratung meiner Kunden auf Basis der Informationen meines Vertragspartners.“
				<u>Makler/Mehrfachvertreter:</u> „Im Rahmen der Auswahl von Versicherungsgesellschaften und Versicherungsprodukten berücksichtige ich die von den Versicherern zur Verfügung gestellten Informationen.“ „Versicherer, die erkennbar keine Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungen einbeziehen, beziehe ich je nach Kundenwunsch nicht in meine Empfehlungen ein.“ <u>Hinweis:</u> Makler sollten auf keinen Fall ihre Beratung und Produktauswahl von vornherein nur auf nachhaltige oder nur auf nicht nachhaltige Produkte beschränken. Das wäre mit § 60 Abs. 1 VVG nicht vereinbar.

Nr.	Frage	Antwort	Hinweise	Was ist zu tun
			...ob Sie in Anbetracht der Größe, der Art und des Umfangs Ihrer Tätigkeiten und der Art der Versicherungsprodukte die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Ihrer Beratung berücksichtigen	<u>Alle:</u> „Im Rahmen der im Kundeninteresse erfolgenden individuellen Beratung stelle ich gesondert dar, wenn die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken bei der Investmententscheidung einen für mich erkennbaren Vor- bzw. Nachteile für den individuellen Kunden bedeuten.“ „Über die jeweilige Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen des jeweiligen Versicherers informiert dieser mit diesen vorvertraglichen Informationen. Bei Fragen dazu kann der Kunde mich gerne im Vorfeld eines möglichen Abschlusses ansprechen.“ „Im Rahmen der Beratung werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Finanzmarktteilnehmer (Versicherer) berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt auf Basis der von den Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen. Für deren Richtigkeit bin ich jedoch nicht verantwortlich.“ <u>Makler/Mehrfachvertreter:</u> „Zurzeit kann eine Berücksichtigung auf Grund sich aufbauender, aber aktuell noch ggf. rudimentärer Informationen durch die Versicherer zu Ihren Unternehmen lediglich bedingt erfolgen.“ „Im Rahmen der Beratung werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Finanzmarktteilnehmer (Versicherer) nur bedingt berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt ggf. auf Basis der von den Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen. Für deren Richtigkeit ist der Vermittler nicht verantwortlich.“ „Sie können auf besonderen Wunsch des Kunden auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden Datenlage berücksichtigt werden.“

Nr.	Frage	Antwort	Hinweise	Was ist zu tun
6.	Haben Sie die Veröffentlichung auf Ihrer Homepage vorgenommen?	☐ ja	Überprüfen Sie Ihre Informationen regelmäßig, ob sie noch aktuell sind.	- Setzen Sie sich eine jährliche Wiedervorlage. - Sammeln Sie Informationen zu dem Thema und werten diese aus.

Themenkomplex: Vergütungspolitik (Art. 5 TVO)

Nr.	Frage	Antwort	Hinweise	Was ist zu tun
1.	Haben Sie eine Gewerbe-erlaubnis als Versicherungs-vertreter (nicht ausschließlich gebunden) oder als Versicherungsmakler?	☐ ja	Weiter mit Frage 3	
		☐ nein	Weiter mit Frage 2	
2.	Sind Sie gebundener Vertreter ² und haben eine eigene Homepage , für die nicht Ihr Vertragspartner (Versicherungsunternehmen) die Verantwortung trägt oder verbindliche Vorgaben macht?	☐ ja	Weiter mit Frage 3	
		☐ nein	Gehen Sie weiter zum nächsten Themenkomplex	
3.	Haben Sie weniger als 3 Beschäftigte in Ihrem Vermittlerbetrieb?	☐ ja	Sie profitieren von der Ausnahme des Art. 17 Abs. 1 TVO und müssen die TVO nicht anwenden.	1.) Beobachten Sie, ob Deutschland von der Mitgliedsstaatenoption (Art. 17 Abs. 2 TVO) Gebrauch macht und auch kleinere Vermittlerbetriebe zur Anwendung der TVO verpflichtet. 2.) Überlegen Sie, ob Sie freiwillig die TVO anwenden, um im Wettbewerb Kunden mit Interesse an Nachhaltigkeitsthemen umwerben zu können.
		☐ nein	Weiter mit Frage 4	
4.	Vermitteln Sie Versicherungsan- produkte (ungeför- derte Lebens- und Rentenversicherun- gen)?	☐ nein	Für Sie ist die TVO nicht relevant.	Als Versicherungsmakler sollten Sie bedenken, ob es mit Ihren Maklerpflichten vereinbar ist, eine Produktkategorie pauschal auszuschließen.
		☐ ja	Weiter mit Frage 5	

^{2 2} Gemeint ist damit sowohl der erlaubnisfreie Vertreter nach § 34d Abs. 7 Nr. 1 S. 1 GewO als auch der Vertreter mit Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO, der ausschließlich an ein Versicherungsunternehmen gebunden ist und dessen Vorgaben zur Gestaltung der Homepage beachten muss.

Nr.	Frage	Antwort	Hinweise	Was ist zu tun
5.	Erhalten Sie unterschiedlich hohe Vergütungen (Provisionen, Courtagen, Bonifikationen etc.) für Versicherungsanlageprodukte, je nachdem ob sie nachhaltig sind oder nicht?		Der Kunde soll erfahren, ob die Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Einklang steht.	- Ergänzen Sie einen Hinweis auf Ihrer Homepage (siehe Themenkomplex Homepage). - Textvorschläge:
		☐ nein	Informieren Sie kurz über die Tatsache.	„Meine Vergütung für die Vermittlung von Versicherungen fällt nicht unterschiedlich aus, je nachdem, ob das empfohlene Versicherungsanlageprodukt Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt oder nicht.“
		☐ ja	Wenn die Vergütung für nachhaltige Versicherungsanlageprodukte höher ausfällt als für andere:	„Meine Vergütung für Versicherungsanlageprodukte ist zwar grundsätzlich unabhängig von den Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsrisiken. Zum Teil fördern Versicherer die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionen durch eine höhere Vergütung für die Vermittlung. Wo dies erfolgt, wird die höhere Vergütung angenommen.“
			Wenn die Vergütung für nachhaltige Versicherungsanlageprodukte niedriger ausfällt als für andere:	„Meine Vergütung für Versicherungsanlageprodukte ist zwar grundsätzlich unabhängig von den Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsrisiken. Zum Teil gewähren Versicherer höhere Vergütung für die Vermittlung, wenn Nachhaltigkeitsrisiken <u>nicht</u> berücksichtigt werden. Wo dies erfolgt, wird die höhere Vergütung angenommen.“
6.	Gewähren Sie Ihren Mitarbeitern/-innen oder Untervermittlern/-innen unterschiedlich hohe Vergütungen (Provisionen, Courtagen, Bonifikationen etc.) für Versicherungsanlageprodukte, je nachdem ob sie nachhaltig sind oder nicht?		Der Kunde soll erfahren, ob die Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Einklang steht.	- Ergänzen Sie den Hinweis (siehe vorherige Frage) auf der Homepage. - Textvorschläge:
		☐ nein	Informieren Sie kurz über die Tatsache	„Die Vergütungen meiner Mitarbeiter/-innen bzw. Untervermittler fallen nicht unterschiedlich hoch aus, je nachdem, ob das empfohlene Versicherungsanlageprodukt Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt oder nicht.“

Nr.	Frage	Antwort	Hinweise	Was ist zu tun
		☐ ja	Wenn die Vergütung für nachhaltige Versicherungsanlageprodukte höher ausfällt als für andere:	„Die Vergütungen meiner Mitarbeiter/-innen bzw. Untervermittler ist zwar grundsätzlich unabhängig von den Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsrisiken. Zum Teil fördern Versicherer die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionen durch eine höhere Vergütung für die Vermittlung. Wo dies erfolgt, gewähre ich ebenfalls höhere Vergütungen.“
		☐ ja	Wenn die Vergütung für nachhaltige Versicherungsanlageprodukte niedriger ausfällt als für andere:	„Die Vergütungen meiner Mitarbeiter/-innen bzw. Untervermittler ist zwar grundsätzlich unabhängig von den Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsrisiken. Zum Teil gewähren Versicherer höhere Vergütung für die Vermittlung, wenn Nachhaltigkeitsrisiken <u>nicht</u> berücksichtigt werden. Wo dies erfolgt, gewähre ich ebenfalls höhere Vergütungen.“

Themenkomplex: Vorvertragliche Informationen (§ 6 Abs. 2 TVO)

Nr.	Frage	Antwort	Hinweise	Was ist zu tun
1.	Haben Sie weniger als 3 Beschäftigte in Ihrem Vermittlerbetrieb?	☐ ja	Sie profitieren von der Ausnahme des Art. 17 Abs. 1 TVO und müssen die TVO nicht anwenden.	1.) Beobachten Sie, ob Deutschland von der Mitgliedsstaatenoption (Art. 17 Abs. 2 TVO) Gebrauch macht und auch kleinere Vermittlerbetriebe zur Anwendung der TVO verpflichtet. 2.) Überlegen Sie, ob Sie freiwillig die TVO anwenden, um im Wettbewerb um Kunden mit Interesse an Nachhaltigkeitsthemen umwerben zu können.
		☐ nein	Weiter mit Frage 2	
2	Vermitteln Sie Versicherungsanlageprodukte (ungeförderte Lebens- und Rentenversicherungen)?	☐ nein	Für Sie ist die TVO nicht relevant.	Als Versicherungsmakler sollten Sie bedenken, ob es mit Ihren Maklerpflichten vereinbar ist, eine Produktkategorie pauschal auszuschließen.
		☐ ja	Weiter mit Frage 3	
3	Beziehen Sie Nachhaltigkeitsrisiken sowie eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Rendite in Ihre Beratung ein?	☐ nein	Sie müssen die Nichteinbeziehung begründen.	- Geben Sie einen entsprechenden Hinweis in Ihrer Beratung. - Dokumentieren Sie diesen Hinweis in der Beratungsdokumentation. - Textvorschlag:
				„Ich halte bei meiner Beratung zu Versicherungsanlageprodukten Nachhaltigkeitsrisiken für nicht relevant, da diese bereits durch den Versicherer berücksichtigt und in dessen vorvertraglichen Informationen dargelegt werden. Eine individuelle Berücksichtigung erfolgt daher grundsätzlich nicht.“
		☐ ja	Informieren Sie über diese Tatsache.	- Geben Sie einen entsprechenden Hinweis in Ihrer Beratung. - Dokumentieren Sie diesen Hinweis in der Beratungsdokumentation. - Textvorschlag:
				„Bei der Beratung zu Versicherungsanlageprodukten beziehe ich Nachhaltigkeitsrisiken ein, in dem ich die vorvertraglichen Informationen der Versicherer verwende. Bei einer möglichen pflichtgemäßen Einschätzung einer vergleichbaren oder besseren Rendite des Produktes, das Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, empfehle ich dieses vorrangig.“

Themenkomplex: Marketingmitteilungen (Art. 13 TVO)

Nr.	Frage	Antwort	Hinweise	Was ist zu tun
1.	Haben Sie weniger als 3 Beschäftigte in Ihrem Vermittlerbetrieb?	☐ ja	Sie profitieren von der Ausnahme des Art. 17 Abs. 1 TVO und müssen die TVO nicht anwenden.	1.) Beobachten Sie, ob Deutschland von der Mitgliedsstaatenoption (Art. 17 Abs. 2 TVO) Gebrauch macht und auch kleinere Vermittlerbetriebe zur Anwendung der TVO verpflichtet. 2.) Überlegen Sie, ob Sie freiwillig die TVO anwenden, um im Wettbewerb um Kunden mit Interesse an Nachhaltigkeitsthemen umwerben zu können.
		☐ nein	Weiter mit Frage 2	
2.	Vermitteln Sie Versicherungsanlageprodukte (ungeförderte Lebens- und Rentenversicherungen)?	☐ nein	Für Sie ist die TVO nicht relevant.	Als Versicherungsmakler sollten Sie bedenken, ob es mit Ihren Maklerpflichten vereinbar ist, eine Produktkategorie pauschal auszuschließen.
		☐ ja	Weiter mit Frage 3	
3.	Machen Sie irgendwelche Marketingmitteilungen mit Bezug zum Thema Nachhaltigkeit und Versicherungsanlageprodukte, für die Sie selbst und nicht ein Produktpartner die Verantwortung tragen (z.B. Werbung auf der Homepage, Flyer, Anzeigen etc.)?	☐ nein	Kein weiterer Handlungsbedarf	
		☐ ja	Sie müssen sicherstellen, dass Ihre Marketingmitteilungen nicht im Widerspruch zu den in den vorherigen Themenkomplexen behandelten Pflichtinformationen stehen.	- Prüfen Sie Ihre Webseite, ob Sie dort Werbung für Versicherungsanlageprodukte und/oder für das Thema Nachhaltigkeit machen. - Prüfen Sie Flyer und anderes Werbematerial, die Sie selbst erstellen und verwenden. - Widersprüchlich könnte es sein, wenn Sie auf der Webseite oder in den o.g. Materialien Kunden auf das Thema Nachhaltigkeit ansprechen, aber keine Nachhaltigkeitsstrategie haben.